

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	70
vom:	2015-09-29
Autor:	Dr. Iwan Gasser Dr. Stefan Sandrini

Neuer Vordruck INTRA 12, gültig ab 01.10.2015

Körperschaften müssen bei Einkäufen von Waren und Dienstleistungen von ausländischen Steuerpflichtigen nachfolgende Bestimmungen beachten.¹

1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Körperschaften mit gemischter institutioneller und gewerblicher Tätigkeit.....	2
1.1 Innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren (Einkauf aus EU).....	2
1.1.1 Innergemeinschaftliche Erwerbe im gewerblichen Bereich.....	2
1.1.2 Innergemeinschaftliche Erwerbe im institutionellen Bereich.....	2
1.2 Importe von Waren aus Drittstaaten (Einkauf aus Nicht-EU).....	3
1.2.1 Importe von Waren aus Drittstaaten mit Zollschein.....	3
1.2.2 Import von Waren aus Drittstaaten ohne Zollschein.....	3
1.3 Erwerbe von Waren in Italien von ausländischen Steuerpflichtigen.....	4
1.3.1 Erwerbe von Waren in Italien im Ausland Steuerpflichtiger im gewerblichen Bereich.....	4
1.3.2 Erwerbe von Waren in Italien im Ausland Steuerpflichtiger im institutionellen Bereich.....	5
1.4 Erwerbe von Dienstleistungen von Steuerpflichtigen aus der EU.....	6
1.4.1 Erwerbe von Dienstleistungen aus der EU im gewerblichen Bereich.....	6
1.4.2 Erwerbe von Dienstleistungen aus der EU im institutionellen Bereich.....	7
1.5 Erwerbe von Dienstleistungen von Steuerpflichtigen aus Drittstaaten.....	8
1.5.1 Erwerbe von Dienstleistungen aus Drittstaaten im gewerblichen Bereich.....	8
1.5.2 Erwerbe von Dienstleistungen aus Drittstaaten im institutionellen Bereich.....	9
2 Körperschaften ohne gewerblicher Tätigkeit.....	10
2.1 Körperschaften ohne gewerbliche Tätigkeit bei innergemeinschaftlichen Erwerbe von Waren und Dienstleistungen bis 10.000 Euro.....	10
2.1.1 Importe von Waren aus Drittstaaten.....	11
2.1.2 Erwerbe von Dienstleistungen von Drittstaaten.....	11
2.2 Körperschaften ohne gewerbliche Tätigkeit bei innergemeinschaftlichen Erwerben von Waren und Dienstleistungen über 10.000 Euro.....	11
2.3 Körperschaften ohne gewerbliche Tätigkeit mit Pauschalbesteuerung i.S. Gesetz 398/91.....	12
3 Neuer Vordruck INTRA 12.....	12
3.1 Betroffene Subjekte.....	12
3.2 Abgabetermin und Abgabemodalitäten.....	12
3.3 Register der Einkäufe im institutionellen Bereich.....	12
4 Empfehlung.....	13

¹ Dieses Rundschreiben ersetzt unser Rundschreiben Nr. 51 von 2010.

1 Körperschaften mit gemischter institutioneller und gewerblicher Tätigkeit

Diese prävalent institutionellen Körperschaften besitzen für bestimmte MwSt.-pflichtige Tätigkeiten eine MwSt.- Nummer, so wie in der Regel die Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und viele Vereine².

1.1 Innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren (Einkauf aus EU)

Für alle innergemeinschaftlichen Erwerbe ist die Besteuerung in Italien vorzunehmen. Dies betrifft auch die Erwerbe, die nur den institutionellen Bereich betreffen. Dies gilt auch dann, wenn der Erwerb die Grenze von Euro 10.000,00 nicht erreicht.

1.1.1 Innergemeinschaftliche Erwerbe im gewerblichen Bereich

Es gelten sämtliche Verpflichtungen normaler MwSt. Pflichtiger (Unternehmen und Freiberufler)³. Diese sind:

- Ergänzung der Rechnung mit der italienischen MwSt.
- getrennte Verbuchung der Rechnung im Register der Verkäufe
- getrennte Verbuchung der Rechnung im Register der Einkäufe
- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuellen MwSt. Schuld
- Intrastat Meldung Vordruck Intra 2bis
- Erstellung einer MwSt. - Jahreserklärung

Buchungsschlüssel: Innergemeinschaftlicher Erwerb Art. 46 GD 331/93

Ergänzung der Rechnung:

ERGÄNZUNG I.S. Art. 46 GD 331/93					
A.R. Nr.:			Datum Erhalt		
			Rechnung		
Nur bei nicht Euro Ländern					
Rechnungsbetrag in Aus-	Wechselkurs/Euro	Rechnungsbetrag in Euro	MwSt. Satz	MwSt. Betrag	
landswährung				in Euro	
.....	
.....	

1.1.2 Innergemeinschaftliche Erwerbe im institutionellen Bereich

Es gilt folgender Ablauf: die betreffenden Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren, zu ergänzen und innerhalb des Monats des Erhalts der Rechnungen in ein eigenes, getrennt von den Registern für die MwSt.-pflichtigen Tätigkeiten geführtes Register, einzutragen⁴.

Innerhalb des zweiten Folgemonats nach der Registrierung ist der Vordruck INTRA 12 elektronisch einzureichen und die geschuldete MwSt. mittels Vordruck⁵ F24 und dem Kodex 6099⁶ einzuzahlen. In der Erklärung sind die im Bezugsmonat registrierten Erwerbe (Feld 1) und die dafür geschuldete MwSt. (Feld 2) sowie die eingezahlte MwSt. und das Einzahlungsdatum anzugeben⁷.

Weiters müssen die registrierten innergemeinschaftlichen Erwerbe (Feld 1) monatlich oder tri-

² Vgl. Art. 4 Abs. 4 der VPR Nr. 633/72

³ Vgl. Rundschreiben Nr. 1 vom 08.01.2008

⁴ Art. 47 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 4 der Notverordnung Nr. 331 vom 30.08.1993 umgewandelt in Gesetz Nr. 427 vom 29.10.1993

⁵ bis zum 30.4.2000 musste diese MwSt. mit dem Vordruck F23 und Kodex 100T eingezahlt werden

⁶ Entscheid des Finanzministeriums Nr. 136/E/2000/163136 vom 6.9.2000; die Verwendung des Steuerschlüssels 6099 wird indirekt dadurch bestätigt, dass die öffentlichen Körperschaften die mit dem Vordruck F24EP einzahlen müssen den Steuerschlüssel 619E verwenden. Dieser ist ebenfalls auch für die Zahlung der MwSt. aus der MwSt. Jahreserklärung zu verwenden.

⁷ Art. 49 Abs. 1 und 2 der Notverordnung Nr. 331 vom 30.08.1993 umgewandelt in Gesetz Nr. 427 vom 29.10.1993

mestral mit dem Vordruck INTRA-2 bis elektronisch gemeldet werden⁸.

Ergänzung der Rechnung:

ERGÄNZUNG I.S. Art. 46 GD 331/93				
			Datum Erhalt	Rechnung
Nur bei nicht Euro Ländern				
Rechnungsbetrag in Aus- landswährung	Wechselkurs/Euro	Rechnungsbetrag in Euro	MwSt. Satz	MwSt. Betrag in Euro
.....
.....

1.2 Importe von Waren aus Drittstaaten (Einkauf aus Nicht-EU)

1.2.1 Importe von Waren aus Drittstaaten mit Zollschein

In der Regel erfolgt die Besteuerung anlässlich eines Imports immer durch die Ausstellung eines Zollscheines an der Grenze⁹. Der Zollschein ersetzt für die Zwecke der italienischen MwSt. die Rechnung des ausländischen Lieferanten.

1.2.1.1 Importe von Waren aus Drittstaaten mit Zollschein im gewerblichen Bereich

Es sind sämtliche Verpflichtungen normaler MwSt. Subjekte (Unternehmen und Freiberufler) einzuhalten¹⁰. Diese sind:

- getrennte Verbuchung des Zollscheines im Register der Einkäufe
- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuellen MwSt. Schuld
- Erstellung MwSt.-Jahreserklärung

Buchungsschlüssel: Import mit Zollschein Art. 67

Die Intrastat Meldung ist nicht einzureichen, diese braucht es nur bei Lieferanten aus der EU.

1.2.1.2 Importe von Waren aus Drittstaaten mit Zollschein im institutionellen Bereich

Es bestehen keine weiteren Verpflichtungen, da die italienische MwSt. bereits mit dem Zollschein entrichtet wurde.

1.2.2 Import von Waren aus Drittstaaten ohne Zollschein

Dies stellt einen Ausnahmefall dar und sollte eigentlich nicht vorkommen. Beispiele hierfür ist die Mitnahme von Waren aus einem Drittstaat im eigenen Fahrzeug ohne Deklaration an der EU Außengrenze.

1.2.2.1 Importe von Waren aus Drittstaaten ohne Zollschein im gewerblichen Bereich

Für Importe ohne Zollschein, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchgeführt werden, müssen sämtliche Verpflichtungen, wie sie für normale MwSt. Pflichtige (Unternehmen und Freiberufler) gelten, eingehalten werden¹¹. Diese sind:

- Ausstellung einer Eigenrechnung mit italienischer MwSt. im Sinne Art. 17 Abs. 2 VPR 633/1972
- Getrennte Verbuchung der Eigenrechnung im Register der Verkäufe
- Getrennte Verbuchung der Eigenrechnung im Register der Einkäufe

⁸ Vgl. Rundschreiben Nr. 24 vom 19.03.2010

⁹ Vgl. Art. 68 der VPR 633/72

¹⁰ Vgl. Rundschreiben Nr. 1 vom 08.01.2008

¹¹ Vgl. Rundschreiben Nr. 1 vom 08.01.2008

- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuellen MwSt. Schuld
- Erstellung einer MwSt.-Jahreserklärung

Buchungsschlüssel: Eigenrechnung Art. 17 Abs. 2 Waren Drittstaaten

Es ist keine Intrastat Meldung einzureichen, da der Lieferant nicht aus der EU stammt.

1.2.2.2 Importe von Waren aus Drittstaaten ohne Zollschein im institutionellen Bereich

Die Rechnungen für Importe ohne Zollschein im institutionelle Bereich sind fortlaufend zu nummerieren, zu ergänzen und innerhalb des Monats des Erhalts der Rechnungen in ein eigenes, getrennt von den Registern für die mwst.-pflichtigen Tätigkeiten geführtes Register, einzutragen.¹²

Innerhalb des zweiten Folgemonats nach der Registrierung ist der Vordruck INTRA 12 elektronisch einzureichen und die geschuldet MwSt. mittels Vordruck¹³ F24 und dem Kodex 6099¹⁴ einzuzahlen. In der Erklärung sind die im Bezugsmonat registrierten Importe (Feld 8) und die dafür geschuldete MwSt. (Feld 9) sowie die eingezahlte MwSt. und das Einzahlungsdatum anzugeben¹⁵.

Ergänzung der Rechnung:

ERGÄNZUNG I.S. Art. 46 GD 331/93					
				Datum Erhalt	
				Rechnung	
Nur bei nicht Euro Ländern					
Rechnungsbetrag in Aus-	Wechselkurs/Euro	Rechnungsbetrag in Euro	MwSt. Satz	MwSt. Betrag	
landswährung				in Euro	
.....
.....

1.3 Erwerbe von Waren in Italien von ausländischen Steuerpflichtigen

Bei einem Verkauf von Waren durch im Ausland steuerpflichtige Subjekte in Italien, die in den räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt. fallen¹⁶, geht die Steuerschuldnerschaft auf den inländischen steuerpflichtigen Käufer über (B2B)¹⁷. Der ausländische Lieferant muss in jedem Fall eine Rechnung **ohne MwSt.** ausstellen, auch wenn er in Italien für die Zwecke der MwSt. registriert ist. Die erwerbende nicht gewerbliche Körperschaft muss in jedem Fall das „reverse charge“ Verfahren anwenden¹⁸.

Während bei den innergemeinschaftlichen Erwerben und Importen aus Drittstaaten die Waren vom Ausland nach Italien befördert werden, befinden sich in diesem Fall die Waren in Italien und werden dort vom ausländischen Steuerpflichtigen an einen italienischen Steuerpflichtigen verkauft. Es handelt sich hierbei um Fälle, die in der Praxis kaum zur Anwendungen kommen dürften.

1.3.1 Erwerbe von Waren in Italien im Ausland Steuerpflichtiger im gewerblichen Bereich

Es müssen sämtliche Verpflichtungen normaler MwSt. Pflichtiger (Unternehmen und Freibe-

¹² Art. 30-bis DPR 633/1972 verweist auf die Fristen gemäß Art. 47 DL 331/1993

¹³ bis zum 30.4.2000 musste diese MwSt. mit dem Vordruck F23 und Kodex 100T eingezahlt werden

¹⁴ Entscheidung des Finanzministeriums Nr. 136/E/2000/163136 vom 6.9.2000

¹⁵ Art. 49 Abs. 1 und 2 der Notverordnung Nr. 331 vom 30.08.1993 umgewandelt in Gesetz Nr. 427 vom 29.10.1993

¹⁶ Räumlicher Anwendungsbereich der MwSt. Art. 7-bis Abs. 1 (Waren) und Art. 7-ter, quater und quinquies (Dienstleistungen)

¹⁷ Art. 17 Abs. 2 der VPR Nr. 633/72

¹⁸ Vgl. Rundschreiben Nr. 18 vom 03.03.2010

rufler) eingehalten werden¹⁹. Diese sind unabhängig ob Lieferant aus der EU oder Drittstaaten:

- Ausstellung einer Eigenrechnung mit italienischer MwSt. im Sinne Art. 17 Abs. 2 VPR 633/1972
- Getrennte Verbuchung der Eigenrechnung im Register der Verkäufe
- Getrennte Verbuchung der Eigenrechnung im Register der Einkäufe
- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuellen MwSt. Schuld
- Erstellung einer MwSt.-Jahreserklärung

Buchungsschlüssel: Eigenrechnung Art. 17 Abs. 2 - Waren EU und Drittstaaten

Die Intrastat Meldung ist nicht einzureichen, da keine grenzüberschreitende Warenbewegung stattfindet.

1.3.2 Erwerbe von Waren in Italien im Ausland Steuerpflichtiger im institutionellen Bereich

In Bezug auf die Registrierung, Erklärung und Einzahlung gelten dieselben Modalitäten und Termine wie für die innergemeinschaftlichen Erwerbe und Importe von Waren im institutionellen Bereich²⁰.

Die betreffenden Rechnungen sind daher fortlaufend zu nummerieren, zu ergänzen und innerhalb des Monats des Erhalts der Rechnungen in ein eigenes, getrennt von den Registern für die MwSt. pflichtigen Tätigkeiten geführtes Register, einzutragen.

Innerhalb des zweiten Folgemonats nach der Registrierung ist der Vordruck INTRA 12 elektronisch einzureichen und die geschuldete MwSt. mittels Vordruck²¹ F24 und dem Kodex 6099²² einzuzahlen.

In der INTRA 12 Erklärung sind die im Bezugsmonat registrierten Erwerbe wie folgt anzugeben²³.

Erwerbe von Steuerpflichtigen mit Sitz in der EU

Steuergrundlage (Feld 3) und die dafür geschuldete MwSt. (Feld 4).

Erwerbe von Steuerpflichtigen mit Sitz in in Drittländern

Steuergrundlage (Feld 8) und die dafür geschuldete MwSt. (Feld 9).

Ergänzung der Rechnung:

ERGÄNZUNG I.S. Art. 46 GD 331/93				
			Datum Erhalt	
			Rechnung	
Nur bei nicht Euro Ländern				
Rechnungsbetrag in Aus-	Wechselkurs/Euro	Rechnungsbetrag in Euro	MwSt. Satz	MwSt. Betrag in Euro
landswährung				
.....
.....

Es ist keine Intrastat Meldung einzureichen, da keine Warenbewegung über die Grenze stattfindet.

¹⁹ Vgl. Punkt 3 unseres Rundschreibens Nr. 4 vom 11.1.2010

²⁰ Der neue Art. 30-bis der VPR Nr. 633/72 verweist auf die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 3 und Art. 49 der Notverordnung Nr. 49 des Gesetzes Nr. 427 vom 29.10.1993

²¹ bis zum 30.4.2000 musste diese MwSt. mit dem Vordruck F23 und Kodex 100T eingezahlt werden

²² Entscheidung des Finanzministeriums Nr. 136/E/2000/163136 vom 6.9.2000

²³ Art. 49 Abs. 1 und 2 der Notverordnung Nr. 331 vom 30.08.1993 umgewandelt in Gesetz Nr. 427 vom 29.10.1993

1.4 Erwerbe von Dienstleistungen von Steuerpflichtigen aus der EU

1.4.1 Erwerbe von Dienstleistungen aus der EU im gewerblichen Bereich

Es gelten sämtliche Verpflichtungen normaler MwSt. Pflichtige (Unternehmen und Freiberufler)²⁴.

1.4.1.1 Erwerbe von Dienstleistungen aus der EU im räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt.

Wenn ausländische Steuerpflichtige Dienstleistungen erbringen, die in den räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt. fallen²⁵, dann geht die Steuerschuldnerschaft auf den inländischen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger über²⁶.

Der ausländische Lieferant muss in jedem Fall eine Rechnung **ohne MwSt.** ausstellen, auch wenn er in Italien für die Zwecke der MwSt. registriert ist. Die erwerbende nicht gewerbliche Körperschaft muss in jedem Fall das „reverse charge“ Verfahren anwenden²⁷.

1.4.1.2 Sonstige Dienstleistungen aus der EU (Art. 7-ter) – Allgemeine Regel²⁸

Die Verpflichtungen sind:

- Ergänzung der Rechnung mit italienischer MwSt²⁹.
- Getrennte Verbuchung der Rechnung im Register der Verkäufe
- Getrennte Verbuchung der Rechnung im Register der Einkäufe
- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuellen MwSt. Schuld
- Intrastat Meldung Vordruck Intra 2quater
- Erstellung einer MwSt.-Jahreserklärung

Buchungsschlüssel: Ergänzung Art. 17 Abs. 2 - Dienstleistungen EU Art. 7-ter

Ergänzung der Rechnung:

ERGÄNZUNG I.S. Art. 17 Abs. 2 VPR 633/1972				
A.R. Nr.:		Datum Erhalt		
		Rechnung		
Nur bei nicht Euro Ländern				
Rechnungsbetrag in Aus- landswährung	Wechselkurs/Euro	Rechnungsbetrag in Euro	MwSt. Satz	MwSt. Betrag in Euro
.....
.....

1.4.1.3 Besondere Dienstleistungen aus der EU (Art. 7-quater und 7-quinquies) – Ausnahmen

Die Verpflichtungen sind:³⁰

- Ergänzung der Rechnung mit italienischer MwSt
- Getrennte Verbuchung der Rechnung im Register der Verkäufe
- Getrennte Verbuchung der Rechnung im Register der Einkäufe
- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuellen MwSt. Schuld
- Erstellung einer MwSt.-Jahreserklärung

Buchungsschlüssel: Eigenrechnung Art. 17 Abs. 2 - Dienstleistungen EU Art. 7-quater und

²⁴ Vgl. Punkt 3 unseres Rundschreibens Nr. 4 vom 11.1.2010

²⁵ Räumlicher Anwendungsbereich der MwSt. Art. 7-bis Abs. 1 (Waren) und Art. 7-ter, quater und quinquies (Dienstleistungen)

²⁶ Art. 17 Abs. 2 der VPR Nr. 633/72

²⁷ Vgl. Rundschreiben Nr. 18 vom 03.03.2010

²⁸ Vgl. unser Rundschreiben Nr. 4 vom 11.01.2010 Punkt 1.1

²⁹ Vgl. Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 12.03.2010 Punkt 3.2.

³⁰ Vgl. unser Rundschreiben Nr. 4 vom 11.01.2010 Punkt 1.2

quinquies

Ergänzung der Rechnung:

ERGÄNZUNG I.S. Art. 17 Abs. 2 VPR 633/1972					
A.R. Nr.:			Datum Erhalt		
Nur bei nicht Euro Ländern			Rechnung		
Rechnungsbetrag in Aus-	Wechselkurs/Euro	Rechnungsbetrag in Euro	MwSt. Satz	MwSt. Betrag	
landswährung				in Euro	
.....
.....

1.4.1.4 Erwerbe aus der EU nicht im räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt.

In dieser Situation geht die Steuerschuldnerschaft³¹ nicht auf den inländischen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger über³². Der ausländische Lieferant stellt eine Rechnung mit ausländischer MwSt. aus. Die Besteuerung erfolgt im Land des Dienstleisters. Für die erwerbende nicht gewerbliche Körperschaft bestehen keine Verpflichtungen zur Registrierung, Erklärung und Einzahlung der MwSt. in der MwSt.- Buchhaltung.

1.4.2 Erwerbe von Dienstleistungen aus der EU im institutionellen Bereich

1.4.2.1 Erwerbe von Dienstleistungen aus der EU im räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt.

In diesem Fall geht die Steuerschuldnerschaft³³ auf den inländischen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger über³⁴. Der ausländische Lieferant muss in jedem Fall eine Rechnung **ohne MwSt.** ausstellen, auch wenn er in Italien für die Zwecke der MwSt. registriert ist. Die erwerbende nicht gewerbliche Körperschaft muss in jedem Fall das „reverse charge“ Verfahren anwenden³⁵.

In Bezug auf die Registrierung, Erklärung und Einzahlung gelten dieselben Modalitäten und Termine wie für die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Waren und Importen im institutionellen Bereich³⁶.

Die betreffenden Rechnungen sind daher fortlaufend zu nummerieren, zu ergänzen und innerhalb des Monats des Erhalts der Rechnungen in ein eigenes Register, getrennt von den Registern der MwSt.-pflichtigen Tätigkeiten, einzutragen.

Innerhalb des zweiten Folgemonats nach der Registrierung ist der Vordruck INTRA 12 elektronisch einzureichen und die geschuldet MwSt. mittels Vordruck³⁷ F24 und dem Kodex 6099³⁸ einzuzahlen.

In der INTRA 12 Erklärung sind die im Bezugsmonat registrierten Erwerbe folgendermaßen anzugeben³⁹:

Feld 5: Steuergrundlage der Dienstleistungen, die in den räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt. fallen. Es handelt sich dabei um sonstige Dienstleistungen i.S. Art. 7-ter

31 Räumlicher Anwendungsbereich der MwSt. Art. 7-bis Abs. 1 (Waren) und Art. 7-ter, quater und quinquies (Dienstleistungen)

32 Art. 17 Abs. 2 der VPR Nr. 633/72

33 Räumlicher Anwendungsbereich der MwSt. Art. 7-bis Abs. 1 (Waren) und Art. 7-ter, quater und quinquies (Dienstleistungen)

34 Art. 17 Abs. 2 der VPR Nr. 633/72

35 Vgl. Rundschreiben Nr. 18 vom 03.03.2010

36 Der neue Art. 30-bis der VPR Nr. 633/72 verweist auf die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 3 und Art. 49 der Notverordnung Nr. 49 des Gesetzes Nr. 427 vom 29.10.1993

37 bis zum 30.4.2000 musste diese MwSt. mit dem Vordruck F23 und Kodex 100T eingezahlt werden

38 Entscheidung des Finanzministeriums Nr. 136/E/2000/163136 vom 6.9.2000

39 Art. 49 Abs. 1 und 2 der Notverordnung Nr. 331 vom 30.08.1993 umgewandelt in Gesetz Nr. 427 vom 29.10.1993

(Grundregel)⁴⁰ und um besondere Dienstleistungen i.S. Art. 7-quater und quinquies (Ausnahmen)⁴¹, bei welchen der Ort der Leistung im Inland liegt.

Feld 6: Steuergrundlage der sonstigen Dienstleistungen i.S. des Art. 7-ter⁴²

Feld 7: geschuldete MwSt. auf die gesamten Dienstleistungen

Weiters müssen die registrierten Dienstleistungen i.S. Art. 7-ter (Feld 6) monatlich oder trimestral mit dem Vordruck INTRA-2quater elektronisch gemeldet werden⁴³.

Ergänzung der Rechnung:

ERGÄNZUNG I.S. Art. 46 GD 331/93				
			Datum	Erhalt
			Rechnung	
Nur bei nicht Euro Ländern				
Rechnungsbetrag in Aus-	Wechselkurs/Euro	Rechnungsbetrag in Euro	MwSt. Satz	MwSt. Betrag
landswährung				in Euro
.....
.....

1.4.2.2 Erwerbe von Dienstleistungen aus der EU nicht im räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt.

Hier geht die Steuerschuldnerschaft⁴⁴ nicht auf den inländischen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger über⁴⁵. Der ausländische Lieferant stellt eine Rechnung mit ausländischer MwSt. aus. Die Besteuerung erfolgt im Land des Dienstleisters. Für die erwerbende nicht gewerbliche Körperschaft bestehen keine Verpflichtungen zur Registrierung, Erklärung und Einzahlung der MwSt. in der MwSt.- Buchhaltung.

1.5 Erwerbe von Dienstleistungen von Steuerpflichtigen aus Drittstaaten

1.5.1 Erwerbe von Dienstleistungen aus Drittstaaten im gewerblichen Bereich

Es gelten sämtliche Verpflichtungen normaler MwSt. Pflichtige (Unternehmen und Freiberufler)⁴⁶.

1.5.1.1 Erwerbe von Dienstleistungen aus Drittstaaten im räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt.

In diesem Fall geht die Steuerschuldnerschaft⁴⁷ auf den inländischen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger über⁴⁸.

Der ausländische Lieferant muss in jedem Fall eine Rechnung **ohne MwSt.** ausstellen, auch wenn er in Italien für die Zwecke der MwSt. registriert ist. Die erwerbende nicht gewerbliche Körperschaft muss in jedem Fall das „reverse charge“ Verfahren anwenden⁴⁹.

Die Verpflichtungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausstellung einer Eigenrechnung mit italienischer MwSt. im Sinne Art. 17 Abs. 2 VPR 633/72
- Getrennte Verbuchung der Eigenrechnung im Register der Verkäufe
- Getrennte Verbuchung der Eigenrechnung im Register der Einkäufe

40 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 4 vom 11.01.2010 Punkt 1.1

41 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 4 vom 11.01.2010 Punkt 1.2

42 Davon Betrag von Feld 5

43 Vgl. Rundschreiben Nr. 24 vom 19.03.2010

44 Räumlicher Anwendungsbereich der MwSt. Art. 7-bis Abs. 1 (Waren) und Art. 7-ter, quater und quinquies (Dienstleistungen)

45 Art. 17 Abs. 2 der VPR Nr. 633/72

46 Vgl. Punkt 3 unseres Rundschreibens Nr. 4 vom 11.1.2010

47 Räumlicher Anwendungsbereich der MwSt. Art. 7-bis Abs. 1 (Waren) und Art. 7-ter, quater und quinquies (Dienstleistungen)

48 Art. 17 Abs. 2 der VPR Nr. 633/72

49 Vgl. Rundschreiben Nr. 18 vom 03.03.2010

- Einbeziehung in die periodische MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der eventuellen MwSt. Schuld
- Erstellung einer MwSt.-Jahreserklärung

Buchungsschlüssel: Eigenrechnung Art. 17 Abs. 2 - Dienstleistungen Drittstaaten Art. 7 ter, quater und quinquies

1.5.1.2 Erwerbe von Dienstleistungen aus Drittstaaten nicht im räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt.

In diesem Fall geht die Steuerschuldnerschaft⁵⁰ nicht auf den inländischen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger über⁵¹. Der ausländische Lieferant stellt eine Rechnung mit ausländischer MwSt. aus. Die Besteuerung erfolgt im Land des Dienstleisters. Für die erwerbende nicht gewerbliche Körperschaft bestehen keine Verpflichtungen zur Registrierung, Erklärung und Einzahlung der MwSt. in der MwSt.-Buchhaltung.

Wenn die Rechnung freiwillig im Register der Eingangsrechnungen registriert wird, dann kann der nachfolgende Buchungsschlüssel verwendet werden:

Buchungsschlüssel: Außerhalb Anwendungsbereich⁵² – Dienstleistungen Art. 7 quater und quinquies

1.5.2 Erwerbe von Dienstleistungen aus Drittstaaten im institutionellen Bereich

1.5.2.1 Erwerbe von Dienstleistungen aus Drittstaaten im institutionellen Bereich im räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt.

Die Steuerschuldnerschaft⁵³ geht in diesem Fall auf den inländischen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger über⁵⁴. Der ausländische Lieferant muss in jedem Fall eine Rechnung **ohne MwSt.** ausstellen, auch wenn er in Italien für die Zwecke der MwSt. registriert ist. Die erwerbende nicht gewerbliche Körperschaft muss in jedem Fall das „reverse charge“ Verfahren anwenden⁵⁵.

In Bezug auf die Registrierung, Erklärung und Einzahlung gelten dieselben Modalitäten und Termine wie für die innergemeinschaftlichen Erwerbe und Importe von Waren im institutionellen Bereich⁵⁶.

Die betreffenden Rechnungen sind daher fortlaufend zu nummerieren, zu ergänzen und innerhalb des Monats des Erhalts der Rechnungen in ein eigenes, getrennt von den Registern für die mwst.-pflichtigen Tätigkeiten geführtes Register, einzutragen.

Innerhalb des zweiten Folgemonats nach der Registrierung ist der Vordruck INTRA 12 elektronisch einzureichen und die geschuldet MwSt. mittels Vordruck⁵⁷ F24 und dem Kodex 6099⁵⁸ einzuzahlen.

In der INTRA 12 Erklärung sind die im Bezugsmonat registrierten Erwerbe wie folgt anzugeben⁵⁹.

Feld 10: Steuergrundlage der Dienstleistungen, die in den räumlichen Anwendungsbereich der

50 Räumlicher Anwendungsbereich der MwSt. Art. 7-bis Abs. 1 (Waren) und Art. 7-ter, quater und quinquies (Dienstleistungen)

51 Art. 17 Abs. 2 der VPR Nr. 633/72

52 FCI Fuori campo IVA

53 Räumlicher Anwendungsbereich der MwSt. Art. 7-bis Abs. 1 (Waren) und Art. 7-ter, quater und quinquies (Dienstleistungen)

54 Art. 17 Abs. 2 der VPR Nr. 633/72

55 Vgl. Rundschreiben Nr. 18 vom 03.03.2010

56 Der neue Art. 30-bis der VPR Nr. 633/72 verweist auf die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 3 und Art. 49 der Notverordnung Nr. 49 des Gesetzes Nr. 427 vom 29.10.1993

57 bis zum 30.4.2000 musste diese MwSt. mit dem Vordruck F23 und Kodex 100T eingezahlt werden

58 Entscheid des Finanzministeriums Nr. 136/E/2000/163136 vom 6.9.2000

59 Art. 49 Abs. 1 und 2 der Notverordnung Nr. 331 vom 30.08.1993 umgewandelt in Gesetz Nr. 427 vom 29.10.1993

italienischen MwSt. fallen. Es handelt sich dabei um sonstige Dienstleistungen i.S. Art. 7-ter (Grundregel)⁶⁰ und um besondere Dienstleistungen i.S. Art. 7-quater und quinquies (Ausnahmen)⁶¹, bei welchen der Ort der Leistung im Inland liegt.

Feld 11: Steuergrundlage der sonstigen Dienstleistungen i.S. des Art. 7-ter⁶²

Feld 12: geschuldete MwSt. auf die gesamten Dienstleistungen

Ergänzung der Rechnung:

ERGÄNZUNG I.S. Art. 46 GD 331/93				
			Datum Erhalt	Rechnung
Nur bei nicht Euro Ländern				
Rechnungsbetrag in Auslands-währung	Wechselkurs/Euro	Rechnungsbetrag in Euro	MwSt. Satz	MwSt. Betrag in Euro
.....
.....

1.5.2.2 Erwerbe von Dienstleistungen aus Drittstaaten nicht im räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt.

Wenn ausländische Steuerpflichtige Dienstleistungen erbringen, die nicht in den räumlichen Anwendungsbereich der italienischen MwSt. fallen⁶³, dann geht die Steuerschuldnerschaft nicht auf den inländischen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger über⁶⁴. Der ausländische Lieferant stellt eine Rechnung mit ausländischer MwSt. aus. Die Besteuerung erfolgt im Land des Dienstleisters. Für die erwerbende nicht gewerbliche Körperschaft bestehen keine Verpflichtungen zur Registrierung, Erklärung und Einzahlung der MwSt. in der MwSt.- Buchhaltung.

2 Körperschaften ohne gewerbliche Tätigkeit

2.1 Körperschaften ohne gewerbliche Tätigkeit bei innergemeinschaftlichen Erwerbe von Waren und Dienstleistungen bis 10.000 Euro

Diese Körperschaften haben keine MwSt. - Nummer⁶⁵ und werden bei innergemeinschaftlichen Erwerben wie Endverbraucher (Privatpersonen) behandelt⁶⁶, wenn die Erwerbe den Schwellenbetrag von 10.000 Euro nicht übersteigen⁶⁷.

Wird bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb während eines Jahres dieser Betrag überschritten, muss die Körperschaft eine MwSt. - Nummer für diesen Zweck beantragen⁶⁸.

Diese Körperschaften können innergemeinschaftliche Erwerbe ohne weitere Verpflichtungen durchführen:

- wenn sie im Vorjahr die Grenze von Euro 10.000 Euro ohne ausländische MwSt. an innergemeinschaftlichen Erwerben nicht überschritten haben;
- wenn sie im laufenden Jahr diese Grenze nicht überschreiten.

Die Besteuerung erfolgt im Ursprungsland (Ausland). Im Bestimmungsland (Inland) werden die Erwerbe durch MwSt. nicht besteuert.

⁶⁰ Vgl. unser Rundschreiben Nr. 4 vom 11.01.2010 Punkt 1.1

⁶¹ Vgl. unser Rundschreiben Nr. 4 vom 11.01.2010 Punkt 1.2

⁶² Davon Betrag von Feld 5

⁶³ Räumlicher Anwendungsbereich der MwSt. Art. 7-bis Abs. 1 (Waren) und Art. 7-ter, quater und quinquies (Dienstleistungen)

⁶⁴ Art. 17 Abs. 2 der VPR Nr. 633/72

⁶⁵ Art. 4 Abs. 4 der VPR 633/72

⁶⁶ Business to Consumer B2C

⁶⁷ Art. 38 Abs. 5 Buchst c Notverordnung 331/93

⁶⁸ Art. 50 Abs. 4 Gesetz Nr. 427/93

Vor Durchführung des innergemeinschaftlichen Erwerbes müssen diese Körperschaften eine eigene Erklärung (Mod. Intra-13- bleibt unverändert) einreichen. Die Erklärung muss vom Steuerpflichtigen selbst oder von einem Ermächtigten vor Durchführung des innergemeinschaftlichen Erwerbs elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt nach einen vorgegebenen Datensatz.

Die Erklärung muss unter anderem auch folgende Angaben beinhalten:

- Betrag des bevorstehenden Erwerbs in Euro zum Kurs des vorhergehenden Werktages, wenn es sich um einen Erwerb aus einem der Mitgliedsstaaten handelt, die nicht der Euro-Zone angehören;
- Summe der im laufenden Jahr bereits durchgeführten innergemeinschaftlichen Erwerbe.

Der Vordruck, die Anleitungen zum Ausfüllen und der Datensatzaufbau sind auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen verfügbar⁶⁹. Die Agentur der Einnahmen hat auch eine Software zur Erstellung des Vordrucks zur Verfügung gestellt. Diese kann unentgeltlich von der Internetseite der Agentur heruntergeladen und installiert werden.

2.1.1 Importe von Waren aus Drittstaaten

In der Regel erfolgt die Besteuerung anlässlich eines Imports immer durch die Ausstellung eines Zollscheines an der Grenze⁷⁰. Die italienische MwSt. wird durch den Zollschein entrichtet. Ein Import ohne Zollschein stellt einen Ausnahmefall dar, der eigentlich nicht vorkommen sollte. Beispiele hierfür ist die Mitnahme von Waren aus einem Drittstaat im eigenen Fahrzeug ohne Deklaration an der EU Außengrenze.

2.1.2 Erwerbe von Dienstleistungen von Drittstaaten

Nachdem diese Körperschaften keine MwSt. - Nummer besitzen, werden die Erwerbe der Dienstleistungen wie bei Endverbrauchern (Privatpersonen) besteuert⁷¹. Wenn die Dienstleistung im Ausland zu besteuern ist, erhält die Körperschaft vom ausländischen Dienstleister eine Rechnung mit ausländischer MwSt. Wenn die Dienstleistung im Inland zu besteuern ist, erhält die Körperschaft vom ausländischen Dienstleister eine Rechnung mit italienischer MwSt⁷². Für die erwerbende Körperschaften ergeben sich keine Verpflichtungen.

Im Gegensatz zu den innergemeinschaftlichen Erwerben von Waren ist für die Erwerbe von Dienstleistungen aus dem Ausland keine Erwerbsschwelle vorgesehen. Unabhängig davon, wie hoch der Betrag der erworbenen Dienstleistungen ist, besteht für die Körperschaft keine Verpflichtung eine MwSt. - Nummer zu beantragen⁷³.

Die Erwerbe von Dienstleistungen müssen auch nicht mit dem Vordruck INTRA 13 gemeldet werden.

2.2 Körperschaften ohne gewerbliche Tätigkeit bei innergemeinschaftlichen Erwerben von Waren und Dienstleistungen über 10.000 Euro

Wird bei den innergemeinschaftlichen Erwerben der Schwellenbetrag von 10.000 Euro überschritten oder wird für die Besteuerung optiert⁷⁴, müssen die nicht gewerblichen Körperschaften eine MwSt. - Nummer beantragen⁷⁵.

Diese MwSt. - Nummer verpflichtet nicht zur Führung einer herkömmlichen MwSt. Buchhaltung und führt auch nicht zur Einstufung als gewerbliche und damit mwst.-pflichtige

69 <http://www.agenziaentrate.it/ilwwcm/connect/Nsi/Strumenti/Modulistica/Comunicazioni+e+domande/Dichiarazione+INTRA+13>

70 Vgl. Art. 68 der VPR 633/72

71 Vgl. Art. 7ter Abs. 2 der VPR 633/72

72 Art. 17 Abs. 3 VPR Nr. 633/72

73 Vgl. Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12 vom 12.03.2010 Punkt 3.8

74 Vgl. Art. 38 Abs. 6 Gesetz Nr. 427/93

75 Art. 50 Abs. 4 Gesetz Nr. 427/93

Körperschaft.

Körperschaften ohne gewerblicher Tätigkeit mit innergemeinschaftlichen Erwerben von Waren über 10.000 Euro haben eine MwSt. - Nummer und werden bei innergemeinschaftlichen Erwerben von Waren⁷⁶ und Dienstleistungen⁷⁷ wie Steuerpflichtige (Unternehmen) behandelt⁷⁸.

Es gelten die unter 1.4.2 für den institutionellen Bereich genannten Verpflichtungen.

2.3 Körperschaften ohne gewerbliche Tätigkeit mit Pauschalbesteuerung i.S. Gesetz 398/91

Diese Körperschaften (z.B. Verkehrsvereine, Sportvereine) üben eine institutionelle und eine gewerbliche Tätigkeit aus. Im gewerblichen Bereich ist der Pauschalabzug von der MwSt.-Schuld i.S. Gesetzes 398/91 für die Erwerbe aus dem Ausland nicht zulässig. Die MwSt.-Schuld der registrierten Eigenrechnungen oder Ergänzungsrechnungen ist somit vollständig einzuzahlen..

3 Neuer Vordruck INTRA 12

Die Agentur der Einnahmen hat einen neuen Vordruck INTRA 12 erstellt mit Anleitungen zum Ausfüllen und einen Datensatzaufbau für die elektronische Übermittlung an die Agentur der Einnahmen. Der Vordruck INTRA 13 bleibt unverändert bestehen.

Die Agentur der Einnahmen hat eine Software zur Erstellung des Vordrucks zur Verfügung gestellt. Diese kann von der Internetseite der Agentur unentgeltlich herunter geladen und installiert werden. www.agenziaentrate.gov.it⁷⁹.

3.1 Betroffene Subjekte

Der Vordruck INTRA 12 ist von:

- nicht gewerbliche Körperschaften, Vereine und Organisationen für Erwerbe im institutionellen Bereich, landwirtschaftlichen Unternehmen im landwirtschaftlichen Pauschalssystem⁸⁰ mit innergemeinschaftlichen Erwerben über 10.000,

für die monatliche Meldung und Einzahlung der MwSt. auf Waren und Dienstleistungen zu verwenden.

3.2 Abgabetermin und Abgabemodalitäten

Die Erklärung muss vom Steuerpflichtigen selbst oder von einem ermächtigten Vermittler (z.B. Steuerberater) innerhalb des zweiten Folgemonats nach Registrierung der Einkäufe elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

3.3 Register der Einkäufe im institutionellen Bereich

Das Register der Einkäufe im institutionellen Bereich ist in Übereinstimmung mit dem MwSt.-Gesetz zu führen und verwahren⁸¹. Es kann händisch oder elektronisch geführt werden und muss die gesetzlich vorgesehenen Angaben beinhalten.

Für die elektronische Führung des Registers stellen wir eine Tabelle (RegisterItra12.ods) im

⁷⁶ Vgl. Art. 38 Abs. 5 Gesetz 427/93

⁷⁷ Vgl. Art. 7-ter Abs. 2 der VPR 633/72

⁷⁸ Business to Business B2B

⁷⁹ <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Strumenti/Modelli/Modelli+in+altre+lingue/Vordrucke/Vordruck+Intra+12/>

⁸⁰ Art. 34 Abs. 6 der VPR Nr. 633/72

⁸¹ Art. 39 der VPR 633/72

Format ODS⁸² zur Verfügung und legen sie diesem Rundschreiben bei.

In den Tabellen 1 - 12 sind die in den Bezugsmonaten zu registrierenden Ergänzungsrechnungen einzutragen, wobei die Spaltenreihenfolge den INTRA 12 Vordruck wiedergibt. Die Eingabefelder ist gelb gekennzeichnet. Die restlichen Felder sind geschützt. In den Tabellen I1 – I12 werden INTRA 12 Vordrucke automatisch ausgegeben.

Das Datenblatt kann pro Monat getrennt ausgedruckt werden und ersetzt das getrennte manuelle Register. Die Summe der geschuldeten MwSt. pro Monat ist als nicht gerundeter Betrag in den Einzahlungsschein F24 zu übernehmen.

Die automatisch ausgefüllten Formulare können ebenfalls für jedes Monat ausgedruckt werden und bilden eine einfache Hilfe für die Erfassung der Daten in der von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellte Software.

Diese Software erstellt die für den elektronischen Versand notwendige Datei die mittels Entratel eingereicht werden kann.

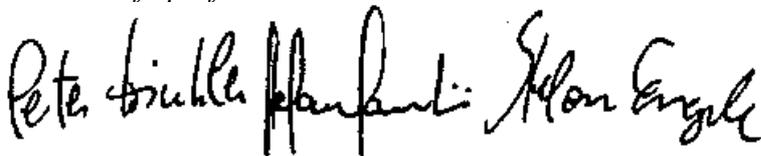
4 Empfehlung

Wir empfehlen jene Körperschaften, insbesondere den öffentlichen Körperschaften, die bereits über den elektronischen Kanal Entratel verfügen, sich die Software zur Erstellung der INTRA 12 - Meldung von den Internetseiten der Agentur der Einnahmen herunter zu laden und die Erstellung und den Versand selbst vor zu nehmen.

Selbstverständlich sind wir gerne bereit die Erfassung der Daten und/oder den elektronischen Versand zu übernehmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

- 1) Vorlage Beauftragung Erstellung bzw. elektronischer Versand der Meldung INTRA-12
- 2) Beispiel Vordruck INTRA -12
- 3) Excel Vorlage zum Ausfüllen: RegisterINTRA12

An
Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betrifft: INTRA 12

mit diesem Schreiben möchten wir Ihre Kanzlei

- zur Erstellung
- zum elektronischen Versand

der Meldung **INTRA 12** beauftragen.

- Monat: _____

Anlagen

- Register
- Kopie der betreffenden Rechnungen
- Kopie Einzahlungsschein F24
- ausgefüllten Vordruck INTRA 12

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: _____ Nachname: _____

Email: _____

Tel. Nr. _____

Körperschaft: _____

Datum

Unterschrift
